

Fall 12: Adel verpflichtet

A ist adeliger Herkunft und daher für die Klatschpresse von besonderem Interesse; insbesondere wird von ihr erwartet, dass sie sich für Arme und Schwache einsetzt. Als Erbin eines großen Vermögens hat sie vor einiger Zeit eine Stiftung gegründet, die Brustkrebs-Forschung finanziell unterstützt und für Vorsorge wirbt.

Eine Illustrierte des Boulevardverlages V macht ihre Weihnachtsausgabe mit einem Bild von A auf, übertitelt: „Prinzessin A – ihr tapferer Kampf gegen Brustkrebs.“ Der damit angekündigte Bericht bezieht sich allein auf die Arbeit der Stiftung der A.

A verklagt daraufhin den Verlag vor dem Landgericht. Sie verlangt den Abdruck eines Widerrufs, der deutlich macht, dass sie selbst nicht an Brustkrebs erkrankt ist, und eine angemessene Entschädigung in Geld für die Falschdarstellung. Die Illustrierte des V sei dafür bekannt, immer wieder mit verzerrten Darstellungen ihre Auflage zu erhöhen und Widerrufe gelassen in Kauf zu nehmen. Nur durch die Geldentschädigung sei gewährleistet, dass der Verlag in Zukunft von solchen Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts abgeschreckt werde. Das Gericht gibt den Anträgen der A statt. Das Urteil, das schließlich vom BGH bestätigt wird, stützt sich auf § 823 BGB i.V.m. Art. 2 I GG.

V erhebt daraufhin Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Gerichtsurteile. Die Geldentschädigung führe zu einer untragbaren Einschränkung der Pressefreiheit, da die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung inakzeptable Risiken mit sich bringe. § 253 BGB sehe eine solche Geldentschädigung eindeutig nicht vor, und eine entsprechende richterliche Rechtsfortbildung sei verfassungswidrig. Wird seine Klage Erfolg haben?

Abwandlung:

A rügt auch Art. 8 EMRK, der vom BGH in seinem Urteil in der Auslegung durch den EGMR in der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit herangezogen wird. V trägt vor, Bestimmungen der EMRK könnten Grundrechten nicht vorgehen, da die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag innerstaatlich nur einfachgesetzlichen Rang habe. Wie ist der Vortrag des V rechtlich zu beurteilen?